

werden, so steht es ihm frei, den Besitz des Fischereirechtes auf eine andere geeignete Weise darzutun.

6. Wird ein Fischereirecht in einer Wasserstrecke auf Grund des § 4 des Fischereigesetzes angesprochen bzw. angemeldet, so ist von dem Anmeldenden nachzuweisen, daß in dieser Wasserstrecke vor Beginn der Wirksamkeit des Fischereigesetzes der freie Fischfang ausgeübt werden durfte. Dieser Nachweis kann insbesondere durch Beibringung einer oder mehrerer Fischerkarten, welche auf Grund des Gesetzes vom 7. November 1880, LGBl. Nr. 4/1881, von dem Vorsteher der Ufergemeinde für den freien Fischfang in der betreffenden Wasserstrecke ausgestellt wurden oder durch eine entsprechende Bestätigung des Vorstandes der Gemeinde geliefert werden, in deren Gebiet die Wasserstrecke liegt.

Falls innerhalb der 60tägigen Frist der Besitz eines Fischereirechtes in der gegenständlichen Wasserstrecke von niemandem nachgewiesen oder angemeldet worden ist, gehen die betreffenden Besitzer der im § 1 des Fischereigesetzes erwähnten Rechte verlustig.

Für den Bezirkshauptmann:
Volgger

Bezirkshauptmannschaft Freistadt
Pol-117-1972
Freistadt, am 15. September 1972

Plakatierungsverordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt ordnet auf Grund des einstimmigen Gemeinderatsbeschlusses der Marktgemeinde Pregarten vom 22. Juni 1972 gemäß den Bestimmungen des § 11 des Bundesgesetzes vom 7. April 1922, Bundesgesetzblatt Nr. 218 (Pressegesetz), in der genannten Fassung, an:

§ 1
Das Aushängen oder Anschlagen von Druckwerken (das sind alle zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungen von Schriften oder bildlichen Darstellungen — Plakate) im Bereich des Gemeindegebietes der Marktgemeinde Pregarten ist nur an der von der Marktgemeinde bereitgestellten zentralen Ankündigungstafel sowie an von gewerblichen Unternehmen rechtmäßig aufgestellten Plakatierungstafeln gestattet.

§ 2
Das Aushängen oder Anschlagen von Druckwerken an anderen Orten als den im § 1 angeführten Plakatierungstafeln ist verboten.

§ 3
Nicht berührt von dieser Verordnung ist hingegen das Aushängen oder Anschla-

gen von amtlichen Kundmachungen oder Verlautbarungen an den Amtstafeln.

§ 4
Verstöße gegen diese Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und sind gemäß § 13 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 7. April 1922, Bundesgesetzblatt Nr. 218, in der genannten Fassung, von der Bezirkshauptmannschaft Freistadt mit Geld bis zu S 2000.— oder Arrest bis zu 14 Tagen zu bestrafen.

§ 5
Diese Verordnung tritt am 1. November 1972 in Kraft.

Der Bezirkshauptmann:
Dr. Müller

Gemeindeverwaltung

Stadtamt Ried im Innkreis
Gem 012-04/1972-AL/S
4910 Ried i. L., am 18. September 1972

Ausschreibung einer Vertragsbedienstetenstelle beim Stadtamt Ried im Innkreis

Über Beschluß des Stadtrates vom 15. September 1972 gelangt hiemit eine freie Vertragsbedienstetenstelle nach Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe c, für die Tätigkeit Lohnverrechnung und Mitarbeit in der Finanzverwaltung gemäß § 7 in Verbindung mit § 1 b Gemeindebedienstetengesetz zur öffentlichen Ausschreibung.

Bewerber müssen die allgemeinen Anstellungsbedingungen gemäß § 3 Vertragsbedienstetengesetz 1948 i. d. g. F. erfüllen und die vorgeschriebene Dienstprüfung abgelegt haben.

Bewerber, die bereits beim Stadtamt Ried in Verwendung stehen, genießen bei sonst gleicher Beurteilung den Vorrang.

Die Bewerbungsgesuche mit den erforderlichen Nachweisen sind bis 10. Oktober 1972 beim Stadtamt Ried im Innkreis einzubringen.

Der Bürgermeister:
Dr. Fruhstorfer 1414

Stadtamt Schärding
Bau 806-707 Schulanbau
4780 Schärding, am 25. September 1972

Anbotausschreibung betreffend den Erweiterungsbau der Knabenhauptschule in Schärding

Für das gegenständliche Bauvorhaben werden hiemit folgende Arbeiten öffent-

lich ausgeschrieben: Zimmermannarbeiten, Spenglerarbeiten, Heizungsinstallation, Sanitäre Installation, Elektroinstallation, Schwachstrominstallation, Schlosserarbeiten (Stahlzargenlieferung)

Die Anbotunterlagen können ab 2. Oktober 1972 während der Amtsstunde beim Stadtamt Schärding gegen Ervon S 100.— behoben werden.

Die Planunterlagen für das Bauvorhaben können beim Stadtamt Schärding bei Architekt Dipl.-Ing. Gustav Adu Linz, Kräufelstraße 6, eingesehen werden.

Die Angebote sind verschlossen und versiegelt, mit der Aufschrift: „Anbotweiterungsbau der Knabenhauptschule Schärding“, bis spätestens 12. Oktober 1972, 11 Uhr, beim Stadtamt Schärding abzugeben.

Die Anboteröffnung findet am gleichen Tage um 11.15 Uhr im Stadtamt Schärding statt.

Dem Stadtamt Schärding erwidert durch die Entgegennahme der Angebote keine wie immer gearteten Verpflichtungen.

Der Bürgermeister:
Wöhl

Marktgemeindeamt Ampfawang im Hausruckwald
Schu-3-1972-Sch
4843 Ampfawang, am 15. September 1972

Kundmachung betreffend Errichtung einer Sonderschulklasse an der Volksschule Ampfawang im Hausruckwald

Gemäß § 33 Abs. 3 des O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBl. Nr. 38/19 in der gegenwärtigen Fassung, wird kundgemacht, daß die o. ö. Landesregierung mit Bescheid vom 28. August 1972 gemäß § 28 Abs. 2 und § 33 des O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBl. Nr. 38/1965, i. d. F. der O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novellen, LGBl. Nr. 12/1966, LGBl. Nr. 27/1967, LGBl. Nr. 4/1971 und LGBl. Nr. 14/1972, die Marktgemeinde Ampfawang im Hausruckwald die Bewilligung zur Errichtung einer Sonderschulklasse für leistungsbehinderte oder lernschwache Kinder im Anschluß an die Volksschule Ampfawang im Hausruckwald erteilt hat.

Der Bürgermeister:
Kaltenbrunner

Marktgemeindeamt Timelkam
4850 Timelkam, am 21. September 1972

Öffentliche Ausschreibung beim Marktgemeindeamt Timelkam

Die Marktgemeinde Timelkam schreibt hiemit die Baumeisterarbeiten zur Richtung der Wasserversorgungsma-